clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 020/12

Datum: 19. März 2012
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Peter Reitz

Eurex/EEX-Kooperation: Einführung von „Gas Futures“ und neuen „Emission Futures“

Kontakt: Peter Donalies, Eurex Product Development, Tel. +49-69-211-1 52 69,
Functional Helpdesk Risk, Tel. +49-69-211-1 24 52,
Functional Helpdesk Trading, Tel. +49-69-211-1 12 10

Zielgruppe:	**Anhänge:**
➲ Alle Abteilungen	Aktualisierte Abschnitte der folgenden Regelwerke: 1. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG 2. Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Die European Energy Exchange AG (EEX) und Eurex Frankfurt AG erweitern die Produktpalette innerhalb ihrer bestehenden Kooperation.

Ab dem **3. April 2012** ergänzt Eurex die Kooperation mit den an der EEX gehandelten „NCG“- und „Gaspool Gas Futures“ mit monatlichen, vierteljährlichen, saisonalen und jährlichen Verfallzyklen.

Neben den Gas-Futures wird die Kooperation mit der EEX auch um neue „Emission Futures“ auf „EU Aviation Allowances“ (EUAAs) und „Emission Reduction Units“ (ERUs) erweitert, welche am **30. April 2012** in den Handel aufgenommen werden.

Eurex/EEX-Kooperation: Einführung von „Gas Futures“ und neuen Emission Futures

1. Gas Futures

Ab dem 3. April 2012 stehen den Eurex-Teilnehmern die „NCG“- (NetConnect Germany) und „Gaspool Gas Futures“ mit monatlichen, vierteljährlichen, saisonalen und jährlichen Verfallzyklen in der Eurex-Produktionsumgebung zum Handel zur Verfügung. In der Simulationsumgebung stehen die Produkte bereits zur Verfügung.

Die Zulassung zum Handel mit Gas-Futures-Kontrakten für Eurex-Teilnehmer ist nur nach Unterzeichnung des Formulars „Antrag auf Anerkennung als Handelsteilnehmer in Gaspool/NCG Natural-Gas-Futures ohne Bilanzkreisvertrag“ möglich.

Der Antrag beinhaltet den grundsätzlichen Ausschluss einer physischen Erfüllung von Gas-Futures für Eurex-Teilnehmer.

Folgende Produkte stehen ab dem 3. April 2012 zur Verfügung:

WKN	ISIN	Eurex-Kürzel*	Name
A0MEW8	DE000A0MEW81	G0BM	NCG-Natural-Gas-Month-Futures
A0MEW9	DE000A0MEW99	G0BQ	NCG-Natural-Gas-Quarter-Futures
A0G9FX	DE000A0G9FX0	G0BS	NCG-Natural-Gas-Season-Futures
A0MEXA	DE000A0MEXA7	G0BY	NCG-Natural-Gas-Year-Futures
A0MEXB	DE000A0MEXB5	G2BM	GPL-Natural-Gas-Month-Futures
A0MEXC	DE000A0MEXC3	G2BQ	GPL-Natural-Gas-Quarter-Futures
A0MEXD	DE000A0MEXD1	G2BY	GPL-Natural-Gas-Year-Futures

*Schlüssel:

G = Erdgas
0 = Marktgebiet NCG
2 = Marktgebiet GPL
B = Base
M, Q, S, Y = Monat, Quartal, Saison, Jahr

Das Kontraktvolumen der Erdgas-Futures errechnet sich aus den Faktoren „Anzahl der Liefertage in der Lieferperiode“ und der täglich zu liefernden Menge Erdgas. Diese beträgt im Regelfall 24 MWh, am Tag der Umstellung von Winter- auf Sommerzeit beträgt sie jedoch 23 MWh, am Tag der Umstellung von Sommer- auf Winterzeit 25 MWh.

Es ergeben sich daraus die folgenden Kontraktgrößen:

- 720 MWh bei einem Monats-Future mit 30 Liefertagen
- 2.184 MWh bei einem Quartals-Future mit 91 Liefertagen
- 4.368 MWh bei einem Saison-Future mit 182 Liefertagen
- 8.760 MWh bei einem Jahres-Future mit 365 Liefertagen.

Es werden Futures-Kontrakte mit jeweils mehreren Lieferperioden handelbar sein. Handelbare Lieferperioden sind maximal der aktuelle Monat, zu dem die dem Futures-Kontrakt zugrunde liegende Gaslieferung bereits begonnen hat sowie die jeweils nächsten sechs Monate, die jeweils nächsten sieben Quartale und die jeweils

nächsten sechs Kalenderjahre. Für das Marktgebiet NCG sind weiterhin die jeweils nächsten vier Saison-Kontrakte (Sommer/Winter) handelbar. Die genaue Anzahl der handelbaren Lieferperioden wird durch die Börsengeschäftsführung bestimmt. Die Börsengeschäftsführung kann weitere Lieferperioden festlegen und zum Handel einführen.

Die Futures stehen zu den regulären Handelszeiten von 08:00 bis 18:00 Uhr MEZ börslich- oder OTC-abgewickelt zum Handel zur Verfügung.

Am EEX-Terminmarkt wird börsentäglich ein Abrechnungspreis („Settlement Price“) ermittelt. Die Feststellung des Abrechungspreises basiert auf der Auftragsbuchlage während des vordefinierten Zeitfensters („Settlement Price Window“) für den entsprechenden Handelstag. Die für die tägliche Berechnung der Variation Margin benötigten Abwicklungspreise werden von der Börse festgelegt und um ca. 18:45 Uhr MEZ über das Clearing-System der Eurex Clearing veröffentlicht.

NCG- und Gaspool-Gas-Futures kaskadieren wie in den Kontraktspezifikationen beschrieben.

Jede offene Position in einem NCG- bzw. GPL-Natural-Gas-Year-Future wird am dritten Börsentag vor Beginn der Lieferperiode durch gleiche Positionen der drei NCG- bzw. GPL-Natural-Gas-Month-Futures für die Liefermonate Januar bis März und drei NCG- bzw. GPL-Natural-Gas-Quarter-Futures für das zweite bis vierte Lieferquartal ersetzt, deren Lieferperioden zusammen dem Lieferjahr entsprechen. Jede offene Position in einem NCG- bzw. GPL-Natural-Gas-Season-Future wird am dritten Börsentag vor Beginn der Lieferperiode durch gleiche Positionen der drei NCG- bzw. GPL-Natural-Gas-Month-Futures für die Liefermonate Oktober bis Dezember („Winter-Season“) bzw. April bis Juni („Summer-Season“) und den jeweils darauf folgenden NCG- bzw. GPL-Natural-Gas-Quarter-Future ersetzt. Jede offene Position eines NCG- bzw. GPL-Natural-Gas-Quarter-Futures wird am dritten Börsentag vor Beginn der Lieferperiode durch die gleichen Positionen in den drei NCG-Natural-Gas-Month-Futures ersetzt, deren Liefermonate zusammen dem Lieferquartal entsprechen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Kontraktspezifikationen auf der EEX-Website unter dem folgenden Pfad:

www.eex.com > Download > Dokumentation > Verordnungen und Regelwerke

2. Emission Futures

Zum 26. März 2012 erhöht die European Energy Exchange (EEX) die Anzahl der handelbaren Fälligkeiten aller Terminmarktprodukte für Emissionszertifikate. Futures auf „EU Allowances“ (EUA) und „Certified Emission Reduction Rights“ (CER) mit der Fälligkeit Mitte Dezember werden bis zur Fälligkeit Dezember 2020 handelbar sein. Für beide Produkte stehen dann jeweils neun Fälligkeiten zum Handel zur Verfügung.

Des Weiteren wird die EEX den kontinuierlichen Handel mit EU Aviation Allowances (EUAA), spezielle Emissionsrechte für die Luftfahrtgesellschaften, starten. Den Terminmarkt für EUAAs startet die EEX am 30. April 2012. Darüber hinaus werden die Produkte am CO_2-Terminmarkt um Emission Reduction Units (ERUs) mit Fälligkeiten bis ins Jahr 2020 ergänzt. Diese Emissionsgutschriften entstehen durch Joint Implementation-Projekte, emissionsmindernde Projekte in Industriestaaten nach dem Kyoto-Protokoll. Damit komplettiert die EEX ihr Produktangebot am Terminmarkt. Der Terminmarkt für ERUs startet parallel mit dem Terminmarkt für EUAAs.

Nähere Informationen zu beiden neuen Produkten können folgender Tabelle entnommen werden:

Name	Eurex-Kürzel	WKN	ISIN	Handelplatz, Handelsmodell
EU Aviation Allowances	FEAA	A1MLFJ	DE000A1MLFJ8	Terminmarkt, Sekundärmarkt, kontinuierlicher Handel
Emission Reduction Units	FERU	A1MLFK	DE000A1MLFK6	Terminmarkt, Sekundärmarkt, kontinuierlicher Handel

In der Eurex-Simulationsumgebung stehen bereits die neuen Futures für EUAAs (FEAA) und ERUs (FERU) sowie sämtliche Fälligkeiten bis Dezember 2020 für alle Emissions-Terminmarktprodukte zur Verfügung.

Die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG zum 3. April 2012 sind dem Rundschreiben als Anhang beigefügt.

19. März 2012

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Kapitel VII
Geschäfte an der European Energy Exchange (EEX)

[…]

Abschnitt 2
Clearing von Futures Kontrakten

Die nachfolgenden Teilabschnitte regeln das Clearing von Transaktionen in Futures-Kontrakten, die in den Kontraktspezifikationen der European Energy Exchange benannt sind und die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden.

2.1 Teilabschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß dieser Ziffer 0 gelten für alle Futures-Kontrakte, sofern für einzelne Futures-Kontrakte nachfolgend in diesem Kapitel VII nicht spezifische oder gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen festgelegt sind.

2.1.1 Grundsätzliche Verpflichtungen

(1) An der EEX werden Termingeschäfte insbesondere in Form von Futures-Kontrakten gehandelt, die sich unter anderem auf Emissionsrechte ~~oder,~~ Strom oder Gas beziehen. Die Erfüllung solcher Futures-Kontrakte erfolgt, unabhängig von der Kontraktlaufzeit, nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Alle Zahlungen in Euro haben an dem Geschäftstag zu erfolgen, der auf den jeweiligen Abrechnungstag folgt, sofern die Kontraktspezifikationen der EEX für die jeweiligen EEX-Produkte nichts anders bestimmen. Alle Clearing-Mitglieder haben

ihre Zahlungsfähigkeit am jeweiligen Geschäftstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto sicherzustellen.

[…]

2.1.3 Nichtlieferung

(1) Liefert der EEX-Handelsteilnehmer die zu liefernden ~~EU-~~Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierte Emissionsreduktionen nicht spätestens am Liefertag gemäß den Weisungen der ECC auf das DEHSt-Konto der ECC eingeliefert hat, hat die ECC das Recht, die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

a) Die ECC kann frühestens ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag für Rechnung des lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmers eine Eindeckung im Börsenhandel oder in anderer geeigneter Weise für die nicht gelieferten ~~EU-~~Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen vornehmen, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Risiken der Auffassung ist, dass die hinterlegten Sicherheiten nicht mehr zur Besicherung dieser Geschäfte ausreichen oder sie aufgrund sonstiger schwerwiegender Gründe eine Ersatzbeschaffung der nicht gelieferten ~~EU-~~Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen an der EEX oder außerbörslich für erforderlich hält („**Eindeckung**“).

b) Werden die von dem lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmer zu liefernden ~~EU-~~Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen nicht spätestens am 5. Geschäftstag nach dem Liefertag an die ECC geliefert, wird die ECC für Rechnung des lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmers die nicht gelieferten EU-Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen in einem von ihr festgelegten Zeitraum, der in der Regel 5 Geschäftstage beträgt, eindecken. Das Recht des säumigen EEX-Handelsteilnehmers zur Lieferung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen. Die Eindeckung kann im Börsenhandel, mittels einer Auktion gemäß Absatz (1) c) oder in anderer geeigneter Weise vorgenommen werden.

c) Für die Durchführung der Eindeckung mittels Auktion gilt Folgendes:

Die ECC oder die von ihr beauftragte EEX wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je ~~EU-~~Emmissionsberechtigung oder Zertifizierter Emissionsreduktion veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der ECC für die entsprechenden ~~EU-~~Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen festgelegten Wert der ~~EU-~~Emmissionsberechtigungen beziehungsweise der Zertifizierten Emissionsreduktionen mit einem Aufschlag von 100 %.

An den Auktionen kann jeder EEX-Handelsteilnehmer in diesem Produkt teilnehmen, der von der ECC oder der EEX hierzu zugelassen wurde.

d) Die ECC kann in dem Fall, in dem die in Absatz (1) a) und b) vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der gemäß Absatz (1) b) festgelegten Frist nicht zu einer Eindeckung führen, bezüglich eines nicht erfüllten Geschäfts oder des nicht erfüllten Teils eines Geschäfts einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten des säumigen EEX-Handelsteilnehmers und der ECC aus diesem Geschäft erlöschen. Stattdessen ist der säumige EEX-Handelsteilnehmer zur Zahlung eines Barausgleichs an die ECC verpflichtet. Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der inhaltsgleichen Geschäfte, die zwischen der ECC und einem oder mehreren zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern bestehen. Voraussetzung für die Durchführung eines Barausgleichs ist, dass zuvor zwei Eindeckungsversuche über jeweils eine Auktion gemäß Absatz (1) c) durch die ECC oder die von ihr beauftrage EEX vorgenommen worden sind.

Die Höhe des seitens des säumigen EEX-Handelsteilnehmers zu zahlenden Barausgleichs wird aus der Summe der folgenden Positionen berechnet:

1. Die Höhe des zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der ECC für die ~~EU-~~Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen festgelegten Wertes zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 %, dem höchsten Verkaufspreis der betroffenen Geschäfte sowie dem höchsten Kaufpreis der betroffenen Geschäfte ermittelt.

2. Der im Rahmen dieses Vergleiches ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der betroffenen Geschäfte multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen Geschäfte verrechnet und ergibt den im Zuge des Barausgleichs an die ECC zu leistenden Betrag.

3. Die ECC wird diesen Betrag nach Erhalt an die zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmer auskehren.

(2) Der nicht fristgerecht belieferte EEX-Handelsteilnehmer muss die Maßnahmen gemäß Absatz (1) gegen sich gelten lassen. Soweit die ECC gemäß Absatz (1) eine Eindeckung mittels einer Auktion oder durch Maßnahme nach Absatz (1) a) eingeleitet hat, ist der lieferpflichtige EEX-Handelsteilnehmer nicht berechtigt, die geschuldeten ~~EU-~~Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen am Tag der jeweiligen Auktion oder der Maßnahme nach Absatz (1) a) an die ECC zu liefern. Wurde mittels einer Auktion oder in anderer Weise die Eindeckung der zu liefernden ~~EU-~~Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen erreicht, erlöschen somit die aus dem ursprünglichen Geschäft resultierenden Lieferpflichten.

(3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz (1) entstanden sind, hat der säumige EEX-Handelsteilnehmer zu tragen. Unter anderem erhebt die ECC für jede durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von EUR 250 pro nicht gelieferten ~~EU-~~Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen.

(4) Die ECC kann bei Säumnis eines EEX-Handelsteilnehmers, bei diesem EEX-Handelsteilnehmer oder bei der Eurex Clearing AG, in ihrer Stellung als Garant gemäß Ziffer 1.4 Absatz (2) c), für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern durch einen von diesem EEX-Handelsteilnehmer verursachten Nichtlieferung entstanden sind. Ungeachtet eines Schadenseintritts kann die ECC von einem säumigen EEX-Handelsteilnehmer oder der Eurex Clearing AG Zinsen und eine Vertragsstrafe fordern. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:

Die ECC hat bis zur Lieferung der ausstehenden ~~EU-~~Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen durch den säumigen EEX-Handelsteilnehmer, bis zur Eindeckung oder bis zur Abwicklung der nichtbelieferten Geschäfte durch Barausgleich einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe und Zinsen nach Maßgabe von Kapitel I, Ziffer 3.9.1 Absatz (3) der ECC. Der für die Berechnung der Vertragsstrafe oder der Zinsen maßgebliche Zeitraum verlängert sich bis einschließlich dem Geschäftstag, an dem die gelieferten oder im Wege der Eindeckung erworbenen ~~EU-~~Emmissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen durch Gutschrift auf den betreffenden internen Bestandskonten auf die zu beliefernden anderen EEX-Handelsteilnehmer übertragen wurden. Dies gilt entsprechend, soweit der ECC Lieferansprüche oder etwaige Schadensersatzansprüche abgetreten werden oder von ihr ein Barausgleich vorgenommen wird.

Die ECC wird, soweit sie auf die Eurex Clearing AG als Garant gemäß Ziffer 1.4 Absatz (2) c) Rückgriff für Schäden nimmt, die ihr durch die Nichtlieferung des EEX-EEX-Handelsteilnehmers entstanden sind, ihre Schadensersatzansprüche gegen den säumigen EEX-Handelsteilnehmer an die Eurex Clearing AG abtreten, wenn die Eurex Clearing AG den geltend gemachten Zahlungsanspruch erfüllt hat.

(5) Soweit die ECC die Eurex Clearing AG in ihrer Stellung als Garant gemäß Ziffer 1.4 Absatz (2) c) Schadensersatz nach Absatz (4) in Anspruch nimmt, kann die Eurex Clearing AG in Höhe des an die ECC geleisteten Betrages, zuzüglich eines weiteren Schadens, der ihr aufgrund des durch den EEX-Handelsteilnehmer verursachten Nichtlieferung entstanden ist, bei dem Clearing-Mitglied, das Garant für die entsprechenden Verpflichtungen des säumigen EEX-Handelsteilnehmers gemäß Ziffer 1.4 Absatz (2) c) ist, Rückgriff nehmen. Dies gilt entsprechend, soweit die ECC bei der Eurex Clearing AG Rückgriff wegen Zinsansprüchen oder Ansprüchen auf Vertragsstrafezahlungen gemäß Absatz 4 nimmt.

In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG in entsprechender Anwendung von Absatz (4) ihre Schadensersatzansprüche gegen den säumigen EEX-Handelsteilnehmer an dessen Clearing-Mitglied abtreten, wenn dieses Clearing-Mitglied den von der Eurex Clearing AG geltend gemachten Zahlungsanspruch erfüllt hat.

[…]

2.4 Teilabschnitt Clearing von ~~European~~-Carbon-Futures-Mid Dec-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in ~~European~~-Carbon-Futures-Mid Dec-Kontrakten mit physischer Belieferung von ~~EU~~-Emissionsberechtigungen (EUA's (European Union Allowances), EUAA's (European Aviation Allowances), ERU'S (Emission Reduction Units)) unter anderem aus den Handelsphasen im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012 (EU ETS Phase II) und im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2020 (EU ETS Phase III), deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

2.4.1 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung

(1) Grundlage der Abwicklung der Geschäfte ist die Anzahl der zu liefernden ~~EU~~-Emissionsberechtigungen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.

(2) Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten aller offenen Positionen, deren Clearing von der Eurex Clearing AG nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Forderung oder Verbindlichkeit.

(3) Die finanzielle Abwicklung erfolgt am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag.

(4) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer haben direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG sowie gegebenenfalls zwischen der Eurex Clearing AG und der ECC über die jeweiligen RTGS-Konten gemäß Kapitel VII Ziffer 1.1.2 Absatz 2 lit. a an dem Geschäftstag gemäß Absatz (3) zu erfolgen.

2.4.2 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung

(1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die ~~EU~~-Emissionsberechtigungen, die nach Maßgabe der Handelsbedingungen der EEX in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der Börsenteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Geschäfte.

(2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die zu liefernden ~~EU~~-Emissionsberechtigungen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis, erhöht bei Kauf oder vermindert bei Verkauf um die in Rechnung gestellten Lieferentgelte.

(3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden EEX-Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.

(4) Die finanzielle Abwicklung erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 0 zu einer Forderung oder Verbindlichkeit saldiert über die jeweils zuständigen Clearing-Mitglieder als Zahlstelle.

2.4.3 Lieferung und Abnahme der ~~EU-~~Emissionsberechtigungen

(1) Liefertag ist der zweite auf den letzten Handelstag folgende Geschäftstag („**Liefertag**“).

(2) Die Erfüllung der Futures auf ~~EU-~~Emissionsberechtigungen erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen unmittelbar durch den lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmer gegenüber der ECC. Die EEX-Handelsteilnehmer haben ihre Lieferfähigkeit am Liefertag durch Anschaffung entsprechender Bestände auf dem von der ECC bei der nationalen Registerstelle („**DEHSt**“) treuhänderisch für alle EEX-Handelsteilnehmer geführten Konto der ECC („**DEHSt-Konto**“) sicherzustellen.

(3) Die ECC führt für jeden EEX-Handelsteilnehmer interne Bestandskonten über die ~~EU-~~Emissionsberechtigungen, die auf dem DEHSt-Konto der ECC verbucht sind. Auf den internen Bestandskonten werden Zu- und Abgänge von ~~EU-~~Emissionsberechtigungen aufgrund der Erfüllung von EEX-Transaktionen oder bei Einlieferung und Auslieferung verbucht.

Die Lieferung von ~~EU-~~Emissionsberechtigungen erfolgt durch Umbuchung auf diesen internen Konten durch ECC unmittelbar zwischen den EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und bewirkt zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der EEX-Handelsteilnehmer am Gesamtbestand im treuhänderisch geführten DEHSt-Konto der ECC.

(4) Alle Lieferungen von ~~EU-~~Emissionsberechtigungen erfolgen am Liefertag direkt zwischen den verkaufenden EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und entsprechend zwischen der ECC und den zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern.

(5) Die Erfüllung bezüglich der zu liefernden ~~EU-~~Emissionsberechtigungen gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

- alle Buchungen vom Bestandskonto der ECC auf die internen Bestandskonten der zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmer erfolgt sind und
- die entsprechende Geldzahlung (Ziffer 0) durchgeführt wurde.

(6) Erfüllt ein EEX-Handelsteilnehmer seine Lieferpflicht nicht rechtzeitig, ergeben sich die Folgen aus Ziffer 2.1.3.

2.5 Teilabschnitt
Clearing von European-Carbon-Futures Primärauktion-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Geschäften in European-Carbon-Futures Primärauktion Kontrakten mit physischer Belieferung von EU-Emissionsberechtigungen aus der Handelsphase im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 20~~12~~20 (EU ETS Phase II und EU ETS Phase III), deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

[…]

2.9 Teilabschnitt
Clearing von NCG- und GPL-Natural-Gas Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in Futures-Kontrakten auf Gas in den Liefergebieten NCG (Net Connect Germany) und GPL (Gaspool), deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

2.9.1 Kaskadierung von Natural-Gas Futures-Kontrakten

(1) Die Kaskadierung von NCG- und GPL-Natural-Gas Futures Kontrakten erfolgt unabhängig von deren Kontraktlaufzeit einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen. Kaskadierung bedeutet grundsätzlich, dass betroffene Futures-Kontrakte, soweit sie längere Lieferperioden vorsehen, am letzten Handelstag vor Beginn der jeweiligen Lieferperiode durch gleichartige Futures-Kontrakte, jedoch mit kürzeren Lieferperioden, ersetzt werden. Näheres regeln die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Jede offene Position in einem NCG- oder GPL-Natural-Gas Year-Future wird am dritten EEX-Börsentag vor Beginn der Lieferperiode durch gleiche Positionen der drei NCG- oder GPL-Natural-Gas Month-Futures für die Liefermonate Januar bis März und drei NCG- oder GPL-Natural-Gas Quarter-Futures für das zweite bis vierte Lieferquartal ersetzt, deren Lieferperioden zusammen dem Lieferjahr entsprechen.

(3) Jede offene Position in einem NCG- oder GPL-Natural-Gas Season-Future wird am dritten EEX-Börsentag vor Beginn der Lieferperiode durch gleiche Positionen der drei NCG- oder GPL-Natural-Gas Month-Futures für die Liefermonate Oktober bis Dezember (Winter-Season) oder April bis Juni (Summer-Season) und den jeweils darauf folgenden NCG- oder GPL-Natural-Gas Quarter-Futures ersetzt.

(4) Jede offene Position eines NCG- oder GPL-Natural-Gas-Quarter-Futures wird am dritten EEX-Börsentag vor Beginn der Lieferperiode durch die gleichen Positionen in den drei NCG-Natural-Gas-Month-Futures ersetzt, deren Liefermonate zusammen dem Lieferquartal entsprechen.

2.9.2 Schlußabrechnungspreis

(1) Als Schlussabrechnungspreis (Final Settlement Price) wird der Abrechnungspreis für Year-Futures, Season-Futures und Quarter-Futures am letzten Handelstag (d.h. bei Fälligkeit der Futures) festgestellt. Dieser Schlussabrechnungspreis definiert den Wert der zu kaskadierenden Position.

(2) Für Baseload-Month-Futures wird der Schlussabrechnungspreis bereits zwei EEX-Börsentage vor dem ersten Liefertag festgelegt (BoM-Settlement). Die Berechnung der Schlussabrechnungspreise erfolgt gemäß den Festlegungen der EEX.

2.9.3 Erfüllung von NCG- und GPL-Natural-Gas Year-Futures, Season-Futures und Quarter-Futures

(1) NCG- und GPL-Natural Gas Year-Futures, Season-Futures und Quarter-Futures werden durch Kaskadierung gemäß Nummer 2.9.1 erfüllt.

(2) Jede Kaskadierung erfolgt im Wege einer Schließung der zu kaskadierenden Position in Year-Futures, Season-Futures bzw. Quarter-Futures und gleichzeitiger Eröffnung mehrerer gleichwertiger Positionen in Futures mit kürzeren Lieferperioden. Die Positionen werden dabei zum Schlussabrechungspreis des Year-Futures bzw. Quarter-Futures geschlossen, und die gleichwertigen neuen Positionen in Futures mit kürzerer Lieferperiode werden mit dem Schlussabrechnungspreis des kaskadierten Futures geöffnet.

(3) Am Tage der Kaskadierung fallen Variation Margins bei den geschlossenen Positionen und zusätzlich bei allen neu eröffneten Positionen an.

2.9.4 **Erfüllung von NCG- bzw. GPL-Natural-Gas-Month-Futures**

(1) Gemäß dem Regelwerk und den Festlegungen der EEX findet keine physische Erfüllung von NCG- und GPL-Natural-Gas-Month-Futures statt, sondern sind Positionen in NCG- und GPL-Natural-Gas-Futures spätestens am fünften Geschäftstag vor dem ersten Liefertag eines NCG- oder GPL-Natural-Gas-Futures zu schließen und dürfen keine Positionen in NCG- oder GPL-Natural-Gas-Futures eröffnet werden, deren Restlaufzeit bis zum Beginn der Lieferperiode fünf oder weniger Geschäftstage beträgt.

(2) Entsprechend sind die Clearing-Mitglieder verpflichtet, Positionen in NCG- und GPL-Natural-Gas-Futures spätestens am fünften Geschäftstag vor dem ersten Liefertag eines NCG- oder GPL-Natural-Gas-Futures zu schließen. Für den Fall, dass ein Clearing-Mitglied dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann die Eurex Clearing AG die entsprechenden Positionen im Namen des Clearing-Mitglieds schließen oder durch die ECC schließen lassen. Sofern die Schließung der Positionen durch die Eurex Clearing AG oder die ECC nicht möglich ist, kann die Eurex Clearing AG andere geeignete Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Lieferausfallrisiken ergreifen oder von der ECC ergreifen lassen. Die Kosten der Positionsschließung oder von Maßnahmen gemäß Satz 3 trägt das Clearing-Mitglied.

Abschnitt 3
Clearing von Optionskontrakten

Die nachfolgenden Teilabschnitte regeln das Clearing von Transaktionen in Optionskontrakten, die in den Kontraktspezifikationen der European Energy Exchange benannt sind und die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden.

3.1 Teilabschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß Ziffer 0 gelten für alle Optionskontrakte, sofern für einzelne Optionskontrakte nachfolgend nicht spezifische oder gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen festgelegt sind.

3.1.1 Grundsätzliche Verpflichtungen

(1) An der EEX werden Termingeschäfte insbesondere in Form von Optionskontrakten gehandelt, die sich unter anderem auf Emissionsrechte ~~oder~~, Strom oder Gas beziehen. Die Erfüllung solcher Optionskontrakte erfolgt, unabhängig von der Kontraktlaufzeit, einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen.

(2) Clearing-Mitglieder haben bei Ausübung und Zuteilung von Positionen, für deren Clearing sie verantwortlich sind, nach Weisung der Eurex Clearing AG zu zahlen, zu liefern oder zu zahlen.

(3) Die Eurex Clearing AG unterrichtet jedes Clearing-Mitglied während des Vormittags des Geschäftstags nach der Ausübung über die ihm zugeteilten Optionskontrakte.

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

8. Transaktionsentgelte European Energy Exchange (EEX)

Für Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 5.1 in Verbindung mit gemäß Kapitel VII der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit an der European Energy Exchange (EEX) abgeschlossenen Geschäften in Futures-Kontrakten mit Bezug auf Emissionsrechte ~~oder auf~~, Strom oder Gas ~~(Phelix-Base-Futures oder Phelix-Peak-Futures)~~ und in Optionskontrakten, deren Basiswert einer der vorgenannten Futures-Kontrakte ist, (nachfolgend insgesamt „EEX-Geschäfte“ genannt) , erhebt die ECAG für die Regulierung und das von ihr durchgeführte Clearing von EEX-Geschäften die nachfolgend aufgeführten Entgelte („Clearing-Entgelte“):

Clearing-Entgelt pro Futures Transaktion Emissionsrechte:	EUR	0,001 /t CO2
Clearing-Entgelt pro Options Transaktion Emissionsrechte:	EUR	0,001 /t CO2
Clearing-Entgelt pro Futures Transaktion Strom:	EUR	0,005 /MWh
Clearing Entgelt pro Options Transaktion auf Strom Futures:	EUR (Prämie ≥ 0,15 EUR /MWh)	0,0025 /MWh
Clearing Entgelt pro Options Transaktion auf Strom Futures:	EUR (Prämie < 0,0015 /MWh)	0,00125 /MWh
Lieferung eines Futures nach Ausübung einer Option	EUR	0,005 /MWh
Clearing-Entgelt pro Futures Transaktion Gas	EUR	0,0025 /MWh

Die ECAG wird von Clearing-Teilnehmern Transaktionsentgelte für ihre EEX-Geschäfte und für die EEX-Geschäfte ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder im Namen und auf Rechnung der EEX einziehen. Die Transaktionsentgelte werden entsprechend des Preisverzeichnisses der EEX gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.